

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bern

stephanie.handschin@vtg.admin.ch

Liestal, 14. Januar 2025

Vernehmlassung betreffend Verordnung über das militärische Gesundheitswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen. Dies unter der Bedingung, dass sich der Anwendungsbereich ausschliesslich auf die Armee beschränkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Seite 6 Erläuternder Bericht, Kapitel «Art. 5 Armeeapotheke», Zeile 1 ff.

Wir bitten Sie, die Ergänzung der folgenden Passage zu prüfen (Unterstreichung):
«Die Armeeapotheke ist ebenfalls Bestandteil des militärischen Gesundheitswesens. Sie erbringt gemäss den Vorgaben der Oberfeldärztin bzw. des Oberfeldarztes die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen pharmazeutischen Leistungen für das militärische Gesundheitswesen. Sie verfügt über qualifiziertes Personal und die fachtechnisch verantwortliche Person weist die notwendige Sachkenntnis auf und muss über ein Apotheker/innendiplom für die Herstellung verwendungsfertiger Arzneimittel oder von Zwischenprodukten verfügen.»

Seite 6 Erläuternder Bericht, Kapitel «Art. 5 Armeeapotheke», Zeile 4 ff.

Wir bitten Sie die Ergänzung des folgenden Satzes zu prüfen (Unterstreichung): «Dies betrifft insbesondere die zweckmässige Versorgung (...) sowie die Herstellung von Bioziden (Desinfektionsmitteln).»

Seite 6 Erläuternder Bericht, Kapitel «Art. 5 Armeeapotheke», Zeilen 7/8

Im Klammervermerk wird auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b Heilmittelgesetz verwiesen. Wir sind der Ansicht, dass der Klammervermerk korrekterweise auf Art. 5ff. Heilmittelgesetz verweisen müsste.

Verordnungstext, «Art. 40 Dienstapotheken»

Der vom Bund vorgeschlagene Verordnungstext lautet: «¹ *Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zugelassen sind, können auch ohne kantonale Bewilligung für die Abgabe nach Artikel 30 HMG eine Dienstapotheke führen, sofern: ...*»

Wir sind der Ansicht, dass es mit diesem Verordnungstext zu Überschneidungen mit den zivilen Vorgaben zum Führen einer «Privatapotheke» nach Art. 30 Heilmittelgesetz (HMG) kommt. Für Privatapotheken nach dem Verordnungsentwurf kann der Kanton keine Aufsichtsfunktion wahrnehmen; diese muss gemäss Art. 44 des Verordnungsentwurfs bei den dafür bezeichneten Stellen der Armee liegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin